

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 364/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Federico R. [REDACTED],

S. [REDACTED] Prov. B. [REDACTED], Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],

gegen

Land BADEN-WÜRTTEMBERG,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thums, Henkel, Fuchs,
Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Karlsruhe vom 18. Dezember 1972
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 EGO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht kommt sachverständig beraten zu dem
Ergebnis, es lägen keine ausreichenden Anhaltspunkte für die
Annahme vor, daß das beim Kläger bestehende encephalomyeli-
tische Leiden durch Verfolgungsmaßnahmen oder -auswirkungen
mit Wahrscheinlichkeit i.S. der Entstehung verursacht oder
auch nur durch die Belastungen, denen der Kläger als Reise-
vertreter zeitweise ausgesetzt war, verschlimmert worden sei.
Diese in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallende
Würdigung trägt das klageabweisende Urteil, ohne daß es auf
die weitere Frage ankommt, ob der Berufswechsel des Klägers
verfolgungsbedingt war oder nicht. Rechtsfragen von grund-

- 3 -

stztlicher Bedeutung wirkt der Fall nicht auf. Ob die tatsächlichen Folgerungen des Berufungsgerichts durch die Ausführungen des Sachverständigen voll gedeckt sind, ist eine Frage der gerichtlichen Beweiswürdigung im Einzelfall, die nicht die Zulassung der Revision rechtfertigt.

Dr. Thoma

Dr. Lang

